

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/21 7Ob1557/92, 4Ob532/94, 6Ob244/00a, 9Ob243/02d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1992

Norm

ABGB §1002

ABGB §1009

ABGB §1016

KWG 1979 §18

Rechtssatz

Gläubiger aus einem Sparbuchvertrag wird grundsätzlich der Einzahler selbst. Aber auch durch ein Geschäft, "für den, den es angeht", kann ein Dritter unmittelbar Gläubiger werden. Gibt der Einzahler nicht zu erkennen, ob er für sich selbst oder für einen anderen handeln will, und verlangt der Sparbuchemittent darüber keine Aufklärung, weil im regelmäßig die Person des Gläubigers gleichgültig ist, dann fällt das Erfordernis der Erkennbarkeit der Stellvertretung weg; es genügt dann, um einen Dritten zum Gläubiger zu machen, daß der mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattete Einzahler nach seinem inneren Willen für seinen Machtgeber handelt (JBl 1974,270; EvBl 1968/216).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1557/92

Entscheidungstext OGH 21.05.1992 7 Ob 1557/92

Veröff: EvBl 1992/4 S 31 = ÖBA 1992,1113 = RZ 1993/90 S 259

- 4 Ob 532/94

Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 532/94

Vgl ähnlich; Beisatz: Hier: Wertpapierdepot (T1)

- 6 Ob 244/00a

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 244/00a

nur: Gibt der Einzahler nicht zu erkennen, ob er für sich selbst oder für einen anderen handeln will, und verlangt der Sparbuchemittent darüber keine Aufklärung, weil im regelmäßig die Person des Gläubigers gleichgültig ist, dann fällt das Erfordernis der Erkennbarkeit der Stellvertretung weg; es genügt dann, um einen Dritten zum Gläubiger zu machen, daß der mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattete Einzahler nach seinem inneren Willen für seinen Machtgeber handelt. (T2)

- 9 Ob 243/02d

Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 Ob 243/02d

Auch; nur: Es genügt, um einen Dritten zum Gläubiger zu machen, daß der mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattete Einzahler nach seinem inneren Willen für seinen Machtgeber handelt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0019571

Dokumentnummer

JJR_19920521_OGH0002_0070OB01557_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at